BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Bayer. Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen
Ausländerbehörden
Staatsangehörigkeitsbehörden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon/Fax, Name (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
	IA2/2080.10-178	2537/12537 Herr Dr. Hübsch	325	20.04.2005

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit;
Erteilung eines Aufenthaltstitels

Anlagen
Musteranschreiben samt Fragebogen
Muster für Rückantwort der Ausländerbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bis zum 31.12.1999 geltenden „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 RuStAG ging die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland automatisch kraft Gesetzes verloren. Seit 01.01.2000 verliert jedoch ein Deutscher in jedem Fall gem. § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, sofern er keine Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG erhalten hat. Der Verlust erfolgt automatisch und unabhängig davon, ob er von dem Betroffenen beabsichtigt oder ihm überhaupt bewusst ist oder deutschen Behörden bekannt wird. Somit haben ursprünglich türkische Staatsangehörige, die sich in Deutschland einbürgern

Hausanschrift
Odeonsplatz 3
80539 München

Öffentl. Verkehrsmittel
U3, U4, U5, U6
53 (Odeonsplatz)

Telefon: (089) 2192-01
Telefax: (089) 2192-12225

E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Internet: http://www.innenministerium.bayern.de/

hatten lassen, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren, wenn sie, ohne zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung erhalten zu haben, nach dem 31.12.1999 wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Nach Angaben der türkischen Regierung betrifft das rund 50.000 Personen bundesweit. Da die Generalkonsulate teilweise wohl massiv für einen Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit geworben haben, gehen wir davon aus, dass sich auch in Bayern viele Personen türkischer Herkunft aufhalten, die nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Aufenthaltstitel benötigen.

Es liegt im besonderen staatlichen Interesse, dass der Verlust in jedem Einzelfall bekannt wird und eine ausländerrechtliche Legalisierung des Aufenthalts erfolgt. So kann die Teilnahme von Ausländern, die als Deutsche registriert sind, an Wahlen und Abstimmungen deren Ergebnis verfälschen und zu einer Wahlanfechtung führen. Den betroffenen türkischen Staatsangehörigen drohen zudem schwere Rechtsnachteile, wenn sie sich der Ausländerbehörde gegenüber nicht rechtzeitig offenbaren und Fristen für die Gewährung eines benötigten Aufenthaltstitels verstreichen.

Die türkische Regierung ist nicht bereit, eine Liste der Personen zu übergeben, die nach dem 01.01.2000 die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen und vermutlich den Verlusttatbestand verwirklicht haben. Die bayerischen Behörden sind daher auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen, um von Verlusttatbeständen zu erfahren und die notwendigen staatsangehörigkeits-, melde-, wahl- und ausländerrechtlichen Konsequenzen daraus ziehen zu können.

1. <u>Ausländerrechtliche Bewertung</u>

Deutsche Staatsangehörige, die ohne Beibehaltungsgenehmigung in den türkischen Staatsverbund eingebürgert werden, sind ab diesem Zeitpunkt wieder Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Sie müssen daher bei einem weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei besitzen. Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei müssen das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer – deklaratorischen – Aufenthaltserlaubnis nachweisen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

a) Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei

Türkische Staatsangehörige können nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes besitzen, wenn sie seit einer bestimmten Zeit als Arbeitnehmer dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehören. Dieses Recht geht in der Regel nur dann wieder verloren, wenn sie Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum verlassen, etwa, um dauerhaft in der Türkei zu leben, oder wenn sie als Rentner endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Unter Berücksichtigung der Funktion des ARB 1/80 (Sicherung des Arbeitsmarktzugangs für türkische Arbeitnehmer) und der vom EuGH stets vorgenommenen „gemeinschaftsfreundlichen“ Auslegung ist davon auszugehen, dass bereits gemäß ARB 1/80 erworbene Rechte auch nicht verloren gehen, wenn die Betroffenen zwischenzeitlich und vorübergehend die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatten. Entscheidend für die Anwendbarkeit des ARB 1/80 ist die kontinuierlich gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt. Diese Position besteht bei vorübergehender Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit fort. Auch Kinder und Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer sind unter bestimmten Umständen in den Geltungsbereich des ARB 1/80 einbezogen und haben dann ein entsprechendes Aufenthaltsrecht. Im Wesentlichen sind nur Selbständige und Nichterwerbstätige der ersten Generation sowie deren nicht als Arbeitnehmer tätige Familienangehörige vom Anwendungsbereich des ARB 1/80 ausgenommen.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl der eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen, die durch Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, dem ARB 1/80 unterfällt.

Geht man davon aus, dass die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit für das Aufenthaltsrecht unschädlich ist, kann wegen der komplexen Rechtslage dennoch nur individuell im Einzelfall bestimmt werden, ob ein Aufenthaltsrecht gem. ARB 1/80 besteht.

Den Personen, die Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsrecht EWG/ Türkei sind, ist auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen (§ 4 Abs. 5 AufenthG).

b) Aufenthaltstitel nach AufenthG

Türkische Staatsangehörige, die nicht unter den Anwendungsbereich des ARB 1/80 fallen, können einen Aufenthaltstitel gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten. Nach dieser Vorschrift ist einem ehemaligen Deutschen bei Erfüllung bestimmter Voraufenthaltszeiten im Bundesgebiet eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Der Titel ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die Regelung erfasst Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland insbesondere durch Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten haben und damit Fallkonstellationen, in denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zunächst kein Aufenthaltstitel vorhanden ist.

Die Sechsmonatsfrist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005, denn es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Wiedereinbürgerungen vor dem 01.07.2004 jede Legalisierung des Aufenthalts ausschließen und nur bei Neufällen dem Betroffenen eine sechsmonatige Frist einräumen wollte.

Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit liegt nicht vor, wenn der Betroffene den Verlust kennen musste. Daher reicht auch die Möglichkeit, die Rechtslage abstrakt den Medien zu entnehmen, nicht für die Kenntniserlangung im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG aus. Wann die Betroffenen Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt haben, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Vormals eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen, die durch Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit nach dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben und die nicht unter den Anwendungsbereich des ARB 1/80 fallen, kann also derzeit nach § 38 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG vorliegen.

Auf eine Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), und die Durchführung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 AufenthG) kann im Hinblick auf § 38 Abs. 3 AufenthG verzichtet werden.

Straftaten, die nicht schwerwiegend im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sind, können im Einzelfall wegen der besonderen Fallkonstellation unberücksichtigt bleiben.

Der Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist, die nicht vor dem 30.06.2005 endet, und im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag gestattet. In den Aufenthaltstitel bzw. die Fiktionsbescheinigung ist der Vermerk, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet ist, aufzunehmen.

Übt ein früherer Arbeitnehmer, dem vor der Einbürgerung ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/ Türkei zustand, nunmehr eine selbständige Tätigkeit aus, so ist ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 AufenthG zu erteilen. Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung kann auch einem türkischen Staatsangehörigen, der ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 AufenthG erteilt werden, um eine selbständige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

c) Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Nach § 38 Abs. 1 AufenthG ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der ehemalige Deutsche bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Meistens dürften die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach dieser Vorschrift nicht vorliegen.

Eine Erteilung nach anderen Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. In aller Regel kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis jedoch erst dann in Betracht, wenn der Ausländer wieder eine

Aufenthaltserlaubnis besitzt. Frühere, d.h. vor der Einbürgerung liegende Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich angerechnet werden, wenn der Tatbestand auf die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis abstellt. Hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse ist ggf. darauf abzustellen, ob sich der Ausländer auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. § 104 Abs. 2 AufenthG). Soweit Sprachkenntnisse im Einbürgerungsverfahren nachgewiesen wurden, bedarf es keiner erneuten Überprüfung. Auf die Notwendigkeit einer Regelanfrage nach § 73 Abs. 2 Satz 2 AufenthG wird hingewiesen.

d) Sonstiges

Die Ausländerbehörden sind nicht verpflichtet, im vorliegenden Zusammenhang die Strafverfolgungsbehörden über bekannt gewordene Straftaten zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen und Auskünfte bleiben den Regierungen vorbehalten. Im übrigen ist davon auszugehen, dass eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 AufenthG nicht gegeben ist, wenn den ehemaligen Deutschen ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen zusteht oder sie einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb der Frist des § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (bis 30.06.2005 oder danach bei evtl. späterem Zeitpunkt der Kenntniserlangung) stellen.

2. Weiteres Vorgehen

Nach den bisherigen Erfahrungen kann nicht damit gerechnet werden, dass sich eine größere Anzahl ehemaliger Deutscher unaufgefordert bei den Ausländerbehörden melden wird, da infolge der Berichte in den Medien eine große Verunsicherung unter den Betroffenen eingetreten ist.

Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, mit beiliegendem Musterschreiben alle Personen anzuschreiben, die seit dem 01.01.1998 die deutsche Staatsangehörigkeit unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit erworben haben. Damit sollen *alle* denkbaren Fälle erfasst werden, in denen der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nach dem 01.01.2000 erfolgt ist. Listen der Eingebürgerten stellen die Staatsangehörigkeitsbehörden zur Verfügung, die Anschriften sind von

diesen ggf. über die Meldebehörden zu beschaffen oder zu aktualisieren. Um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten, wird empfohlen, bei den Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten unverzüglich eine Adhoc-Arbeitsgruppe der betroffenen Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Melde(aufsichts)behörden einzurichten, die das weitere Vorgehen abstimmt. Welche Vorgehensweise im einzelnen zweckmäßig ist, hängt von der technischen Ausstattung und Vernetzung der beteiligten Behörden und den Möglichkeiten einer Automatisierung des Verfahrens ab. Dementsprechend müssen die betroffenen Behörden selbst entscheiden, welche Schwerpunktbildung sinnvoll ist und die besten Ergebnisse verspricht (z.B. zeitliche Staffelung, Differenzierung zwischen ARB und sonstigen Fällen, Einbürgerungsfälle aus den Jahren 1998 und 1999 erst am Schluss, usw.).

Mit der Versendung der Anschreiben sollte zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen werden.

Der Ausländer kann in dem Antwortvordruck ankreuzen, dass er einen Aufenthaltstitel beantragt. Geschieht dies, so liegt eine wirksame Antragstellung auch im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 AufenthG vor. Nach Eingang der Antwort ist der Ausländer mit dem ebenfalls beigefügten Vordruck, dessen Ergänzung oder Abänderung freigestellt ist, zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde aufzufordern. Anlässlich der Vorsprache kann die Einziehung der deutschen Ausweisdokumente erfolgen. Dem Ausländer ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG auszustellen, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht sofort erteilt werden kann.

Die ehemaligen Deutschen, die auf das Anschreiben geantwortet oder einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Assoziationsabkommen erhalten haben, bitten wir listenmäßig zu erfassen.

Weitere Informationen zum weiteren Verfahren bitten wir ab der kommenden Woche dem Behördennetz zu entnehmen. Dort werden dann auch Fragen der Ausländerbehörden im FAQ-Verfahren, das sich bei der Einführung des Zuwanderungsgesetzes sehr bewährt hat, beantwortet werden. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die

deutsche Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder erlangt werden kann, ergeht ein gesondertes Schreiben an die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Wir bitten um Verständnis, dass trotz breit angelegter Öffentlichkeitsarbeit auf eine flächendeckende Befragung nicht verzichtet werden kann. Insoweit bitten wir auch zu bedenken, dass ein geordnetes Verfahren auch im Interesse der Ausländerbehörden liegen muss, die sich ansonsten über Jahre hinweg mit der aufenthaltsrechtlichen Problematik der „Scheindeutschen“ auseinandersetzen müssten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Namen von Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt noch bekannt werden, zu dem ein Aufenthaltsgewährung nicht mehr möglich ist. Um eine eingehende und kompetente Beratung der Betroffenen über die zweckmäßige Antragstellung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Steiner
Ministerialrat